

Urteilstkopf

112 IV 138

40. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 28. Juli 1986 i.S. M. gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich (Nichtigkeitsbeschwerde)

Regeste (de):

Art. 6 Ziff. 2 und 3 lit. d EMRK.

Beweiswürdigung; Rechtsmittel.

Unmittelbare Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention sind ausschliesslich mit staatsrechtlicher Beschwerde zu rügen.

Regeste (fr):

Art. 6 ch. 2 et 3 litt. d CEDH.

Appréciation des preuves; voie de droit.

Les violations directes de la Convention européenne doivent être invoquées exclusivement par le moyen d'un recours de droit public.

Regesto (it):

Art. 6 n. 2 e 3 lett. d CEDU.

Valutazione delle prove; rimedio giuridico.

Le violazioni dirette della Convenzione europea possono essere sollevate esclusivamente con ricorso di diritto pubblico.

Erwägungen ab Seite 138

BGE 112 IV 138 S. 138

Aus den Erwägungen:

1. Was der Beschwerdeführer zur Begründung seiner Nichtigkeitsbeschwerde vorbringt, erschöpft sich in der Rüge der Verletzung von Art. 6 Ziff. 1, 2 und 3 lit. d EMRK und Art. 4 BV. Dabei

BGE 112 IV 138 S. 139

macht er geltend, es liege keine gesicherte Praxis zur Frage vor, ob die Bestimmungen der EMRK prozessuale Garantien verfassungsmässiger Rechte nach Art. 269 Abs. 2 BStP, Staatsvertragsrecht nach Art. 84 Abs. 1 lit. b OG oder eidgenössisches Recht nach Art. 269 Abs. 1 BStP seien; immerhin sei das Bundesgericht im Rahmen von eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerden in BGE 102 IV 155 und 104 IV 93 auf entsprechende Rügen eingetreten. Dem ist entgegenzuhalten, dass - soweit in den beiden Entscheidungen in Kürze auf die EMRK Bezug genommen wurde - dies einzig unter dem Gesichtspunkt der konventionskonformen Auslegung bestimmter bundesrechtlicher Bestimmungen und damit einer bloss mittelbaren Verletzung der Konvention geschehen ist. Wo indessen die unmittelbare Verletzung von Konventionsbestimmungen in Frage stand, hat das Bundesgericht durchwegs - vom verfassungsmässigen Inhalt der durch die EMRK garantierten Rechte ausgehend - darauf abzielende Rügen auf den Weg der staatsrechtlichen Beschwerde verwiesen bzw. in diesem Verfahren behandelt (s. BGE 107 IV 193, BGE 106 IV 86 u.a.m.). Das gilt insbesondere auch für die Fälle einer direkten Verletzung von Art. 6 Ziff. 2 und 3 lit. d EMRK (s. BGE 109 Ia 238, BGE 106 IV 89 E. 2, BGE 104 Ia 314, BGE 103 Ia 491 u.a.m.).

2. Im vorliegenden Fall rügt der Beschwerdeführer ausschliesslich eine unmittelbare Verletzung von Konventionsbestimmungen und überdies von Art. 4 BV. Er macht damit nicht eine Missachtung von eidgenössischem Gesetzesrecht, sondern von Verfassungsrecht und von staatsvertraglichen Bestimmungen mit verfassungsmässigem Inhalt geltend. Für solche Vorbringen ist jedoch die Nichtigkeitsbeschwerde nicht gegeben (Art. 269 Abs. 1 BStP), weshalb auf das Rechtsmittel nicht einzutreten ist.